

Energieeffiziente Gebäude und Ladesäulenpflicht



EPBD 2024

Energy Performance
of Buildings Directive
– Richtlinie 2024/1275 –

EPBD 2024

Die Energy Performance of Buildings Directive (EPBD), offiziell bekannt als Richtlinie 2024/1275, setzt neue Maßstäbe für die Energieeffizienz von Gebäuden in der EU. Diese aktualisierte Version, die seit dem 28. Mai 2024 in Kraft ist, integriert sich in das Klimaprogramm „Fit for 55“ und ist ein zentraler Bestandteil des European Green Deals, der Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.



Energieeffiziente und emissionsfreie Gebäude

Die EPBD zielt darauf ab, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen von Neubauten und Bestandsgebäuden signifikant zu reduzieren. Diese Neuerungen erweitern das GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) und bauen auf der Vorgängerversion von 2010 auf, mit einem besonderen Fokus auf die energieintensivsten Gebäude. Bis 2050 soll der Gebäudebestand in der EU energieeffizient und nahezu emissionsfrei gestaltet werden.



Inhalt

	Seite
• Ziele der EPBD	4
• Was wird sich verändern?	4
• Ladesäulenpflicht für Nichtwohngebäude	5
• Übersicht aller Regelungen in Bezug auf die Ladeinfrastruktur	6
• Bereitgestellte Mittel	7
• Förderprogramme	7
• Novellierung des GEIG durch die EPBD	7
• Übersicht: Wesentliche Unterschiede und Anforderungen der EPBD und des GEIG	8
• Fazit	9
• Wir laden Sicherheit: Einfach GEIG-konform mit EnBW	10
• Jetzt Partner werden und profitieren	11
• In nur wenigen Schritten zur eigenen Ladeinfrastruktur	11
• Quellen	13

Ziele der EPBD

- **Erhöhung der Energieeffizienz:**
Reduktion des gesamten Energieverbrauchs von Gebäuden zur Unterstützung der EU-Klimaziele.
- **Dekarbonisierung des Gebäudebestands:**
Bis 2050 sollen alle Gebäude in der EU energieeffizient und nahezu emissionsfrei sein.
- **Förderung erneuerbarer Energien:**
Integration von erneuerbaren Energien in Gebäuden zur Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs.



Was wird sich verändern?

Gebäudeeigentümer und -betreiber müssen sich auf strengere Vorgaben einstellen. Die EPBD unterscheidet hier zwischen Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden. Dabei werden letztere strenger behandelt. Bis 2030 müssen Nichtwohngebäude unterhalb eines Energieeffizienz-Schwellenwerts von 16 % liegen, ab 2033 unterhalb von 26 %. Konkret heißt das, dass bis 2030 der Energieverbrauch eines Nichtwohngebäudes um mindestens 16 % unter dem bisherigen Niveau liegen muss. Dafür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung von Energieaudits
- Entwicklung langfristiger Renovierungspläne
- Nutzung staatlicher Förderprogramme
- Inanspruchnahme professioneller Beratung



Ladesäulenpflicht für Nichtwohngebäude

Darüber hinaus fördern die Regelungen nachhaltige Mobilitätslösungen durch Bestimmungen zur Ladeinfrastruktur, zu Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und zu Fahrradstellplätzen. Vorverkabelungen werden dabei zum Standard für neue und renovierte Gebäude.

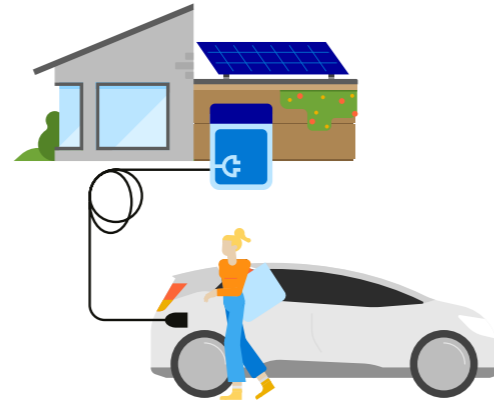
Für neue oder umfassend renovierte Nichtwohngebäude mit mehr als fünf Parkplätzen gelten daher folgende Vorgaben:

- **Mindestens eine Ladestation pro fünf Parkplätze.**
- **Vorabverkabelung von mindestens 50 % der Stellplätze für zukünftige Ladestationen,** um später ohne größeren Aufwand Ladepunkte für Elektrofahrzeuge nachrüsten zu können.



Übersicht aller Regelungen in Bezug auf die Ladeinfrastruktur

Anforderungen der EPBD und des GEIG für verschiedene Gebäudetypen und -szenarien, einschließlich der neuen Anforderungen für öffentliche und private Gebäude sowie die verpflichtenden Ladeinfrastrukturelemente.



Gebäudetyp	Anwendungsschwelle	Ladeinfrastruktur Anforderungen	Vorverkabelung	Besonderheiten & frühere Regelungen
Neue /renovierte Nichtwohngebäude	Ab 5 Stellplätze	1 Ladepunkt pro 5 Stellplätze 1 Ladepunkt pro 2 Stellplätze für Bürogebäude	Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze; Schutzrohre für die übrigen Stellplätze	EPBD 2018: Schutzrohre für 20 % der Stellplätze; GEIG: Leitungsinfrastruktur für 1/3 der Stellplätze + eine Ladesäule
Bestehende Nichtwohngebäude	Ab 20 Stellplätze	1 Ladepunkt pro 10 Stellplätze oder →	Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze	GEIG: Stichtag 1. Januar 2025 für einen Ladepunkt verpflichtend; zukünftige EPBD-Übernahme unklar
Neue /renovierte Wohngebäude	Ab 3 Stellplätze	1 Ladepunkt	Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze; Schutzrohre für die übrigen Stellplätze	GEIG: Vorverkabelung ab 5 Stellplätze; Ladepunkt ab 10 Stellplätze
Allgemeine Anforderungen	—	Intelligentes Laden und ggf. bidirektionales Laden gemäß AFIR (EU Verordnung 2023/1894)	—	—

Bereitgestellte Mittel

Die EPBD trägt darüber hinaus zur Stärkung der energiepolitischen Unabhängigkeit Europas bei und hilft, Energiekosten zu stabilisieren. Diese ambitionierten Ziele werden durch ebenso ambitionierte Finanzmittel unterstützt: „Mindestens 1 Billion Euro“ will die EU bis 2030 bereitstellen. Rund 500 Milliarden Euro sollen unmittelbar aus dem EU-Haushalt kommen, während Fonds wie „InvestEU“ und die Europäische Investitionsbank den Rest beisteuern. Bereits 2020 hatte die EU-Kommission hierfür den „Sustainable Europe Investment Plan“ verabschiedet.



Förderprogramme

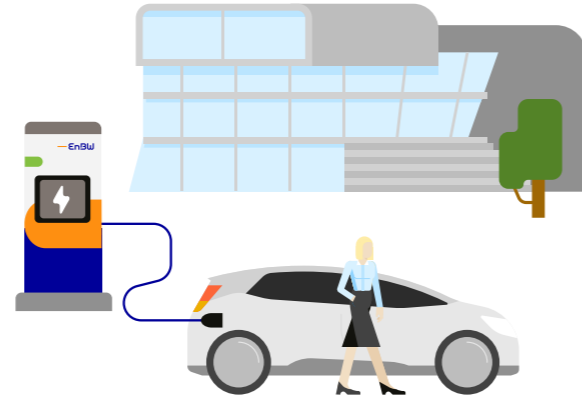
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bietet auf seiner Website umfassende Informationen zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) für Nichtwohngebäude (NWG) an. Die Umsetzung der Förderprogramme erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).



Novellierung des GEIG durch die EPBD

Die EPBD erweitert und verschärft die Bestimmungen des GEIG deutlich. Während das GEIG sich hauptsächlich auf die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Neubauten und bei größeren Renovierungen fokussiert, setzt die EPBD umfassendere Ziele für die Energieeffizienz und Dekarbonisierung des gesamten Gebäudebestands. Dies schließt nicht nur die Installation von Ladepunkten ein, sondern auch umfangreiche Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden. Die neuen Anforderungen der EPBD beinhalten detailliertere Pflichten für die Vorverkabelung und den Einbau von Ladepunkten sowie Fahrradstellplätzen, die über die bisherigen GEIG-Vorgaben hinausgehen. Da die novellierte EPBD bis zum 28. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen ist, erfordert es auch eine Novelle der GEIG.

Übersicht: Wesentliche Unterschiede und Anforderungen der EPBD und des GEIG



Kriterium	EPBD (EU-Richtlinie 2024/1275)	GEIG (Stand 2024)
Allgemeine Frist zur Umsetzung	Bis zum 28. Mai 2026	Stichtag 1. Januar 2025; noch keine Novelle veröffentlicht; Anpassung zu erwarten
Neue / renovierte Wohngebäude	Ab 3 Stellplätzen: Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze; 1 Ladepunkt erforderlich	Ab 5 Stellplätzen: Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze; GEIG sieht noch keine Ladepunktpflicht vor
Fahrradstellplätze	Min. 2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit	Keine spezifische Regelung im GEIG
Neue / renovierte Nichtwohngebäude	Ab 5 Stellplätzen: 1 Ladepunkt pro 5 Stellplätze; Bürogebäude: 1 Ladepunkt pro 2 Stellplätze	Ab 6 Stellplätzen: 1 Ladepunkt für alle Stellplätze; keine Vorverkabelungsanforderung; Bürogebäude nicht spezifisch geregelt
Verkabelung / Schutzrohre	Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze, Schutzrohre für die übrigen Stellplätze	Vorverkabelung für 50 % der Stellplätze; Leitungsinfrastruktur für jeden 3. Stellplatz
Nichtwohngebäude > 20 Stellplätze	Bis 1. Januar 2027: 1 Ladepunkt pro 10 Stellplätze oder Leitungsinfrastruktur für 50 % der Stellplätze	Ab 1. Januar 2025: 1 Ladepunkt; keine Vorverkabelungsanforderung; keine spezifische Regelung für Fahrradstellplätze
Öffentliche Gebäude (Behörden)	Ab 1. Januar 2033: 1 Ladepunkt für 2 Stellplätze mit Vorverkabelung	Keine spezifische Regelung im GEIG
Bidirektionales Laden	Kann von Mitgliedstaaten gefordert werden	Keine spezifische Regelung im GEIG
Fahrradstellplätze für Nichtwohngebäude	15 % der durchschnittlichen oder 10 % der gesamten Nutzerkapazität	Keine spezifische Regelung im GEIG



Fazit

Die EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) markiert einen bedeutenden Schritt in Richtung energieeffizienter und emissionsarmer Gebäude in der EU. Mit klaren Vorgaben und ambitionierten Zielen für Neubauten und bestehende Gebäude fördert die Richtlinie die nachhaltige Nutzung von Energie und die Integration erneuerbarer Energien.

Besonders hervorzuheben ist die Fokussierung auf die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, die entscheidend zur Förderung der Elektromobilität beiträgt. Insgesamt stärkt die EPBD die Energieunabhängigkeit Europas und trägt zur Stabilisierung der Energiekosten bei, unterstützt durch umfassende finanzielle Mittel.

EnBW hilft Ihnen gerne bei der Umsetzung der Ladesäulenpflicht. Werden Sie Standortpartner der EnBW – wir kümmern uns um den Rest und übernehmen sämtliche Kosten für Planung, Umsetzung und Betrieb von Schnellladesäulen.



Wir laden Sicherheit: Einfach GEIG-konform mit EnBW

Mit EnBW erfüllen Sie die Ladesäulenpflicht für Unternehmen und Nichtwohngebäude bis 2025 mühelos. Transparent, kompetent, einfach und das Beste: Für Sie kostenfrei. So kann die Mobilitätswende kommen und Sie bleiben entspannt.

GEIG-Konformität

Wir bieten eine einfache und transparente Lösung, mit der unsere Partner nach aktueller Gesetzeslage GEIG-konform werden.

EnBW übernimmt Umsetzung der Ladesäulenpflicht

Wir übernehmen die komplette Umsetzung der Ladesäulenpflicht in Abstimmung mit unseren Partnern. So zahlen diese auch auf die Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen und Energieeffizienzanforderungen der EPBD ein.

Vollständige Kostenübernahme

EnBW übernimmt an geeigneten Standorten sämtliche Kosten für Planung, Betrieb und Wartung von Schnellladesäulen. Unsere Partner stellen lediglich den Standort zur Verfügung und profitieren von den Vorteilen unserer modernen Hochleistung-Ladeinfrastruktur – ohne finanzielle Risiken.



Jetzt Standortpartner werden!

Beim Aufbau des Schnellladenetzes waren wir von Anfang an ganz vorne mit dabei und sind heute größter Betreiber von Schnellladeinfrastruktur in Deutschland. Deshalb wissen wir auch genau, was für unsere Partner wichtig ist: Lösungen mit möglichst wenig Aufwand, damit Sie sich weiterhin ungestört auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können.

Jetzt Standort-Check machen und Angebot erhalten!



Jetzt Partner werden und profitieren



Keine Kosten und kein Risiko

Wir übernehmen 100 % der Kosten und kümmern uns um alles von Aufbau bis Service.



Standortaufwertung und Imagegewinn

Steigern Sie die Attraktivität Ihres Standorts für E-Autofahrer*innen und werten Sie Ihr Image auf – u. a. durch 100 % Ökostrom an unseren Ladestationen.



GEIG-Konformität

Erfüllen Sie mit uns die Anforderungen des „Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes“ (GEIG).

In nur wenigen Schritten zur eigenen Ladeinfrastruktur

1 Standortprüfung

Auf Basis Ihrer Angaben prüfen wir Ihren Standort.

2 Projektplan erhalten

Sofern Ihr Standort unsere Anforderungen erfüllt, arbeiten wir einen Projektplan mit Ihnen aus.

3 Vertrag abschließen

Sie entscheiden sich für eine zuverlässige Partnerschaft.

4 Ladeinfrastruktur


Die EnBW errichtet und betreibt die Ladeinfrastruktur auf eigene Kosten.

Die enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität. Für spezifische rechtliche, technische oder finanzielle Fragen sowie individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen entsprechenden Fachmann oder eine Fachfrau. Die EnBW übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der bereitgestellten Informationen entstehen.



Quellen

- EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) für Unternehmen (enviria.energy)
- Die neue EU-Gebäuderichtlinie EPBD (klimaaktiv.at)
- Gebäuderichtlinie (EPBD) – Novelle 2024 (gebaeudeforum.de)
- Novellierte Gebäuderichtlinie (EU) 2024/1275 veröffentlicht – Verschärfungen der Pflichten der Gebäudeeigentümer über die Errichtung von Ladeinfrastruktur (noerr.com)
- Neue Ladepflichten nach der EPBD voraussichtlich ab 2026 (rgc-news.de)
- Ladesäulenpflicht ausgeweitet – GebäudeeffizienzRL bis Mai 2026 umzusetzen (cmshs-bloggt.de)



EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76254 Karlsruhe

www.enbw.com/elektromobilitaet/geschaeftskunden/schnellladen
schnellladen@enbw.com